

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft,



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter.

Das Wilsdruffer Tageblatt erscheint täglich nachm. 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis: Bei Abholung in der Geschäftsstelle und den Postämtern 2 Mk. im Monat, bei Zahlung durch die Post 2,30 Mk., bei Postbestellung 2 Mk. 50 Pf. für den Monat. Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend. Preis 10 Pf. pro Woche. Inland und Ausland. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Nr 94 — 85. Jahrgang. Telegr.-Adr.: „Amtsblatt“ Wilsdruff-Dresden. Postfach: Dresden 2640. Donnerstag, 22. April 1926

Kampf dem Bestechungsunwesen.

In den Großprozessen des Tages wird wirklich sehr viel Schmutz aufgewirbelt und das Unerfreulichste dabei ist, namentlich im Sprit-Weber-Prozess, daß recht häufig Beamte, die als Zeugen auftreten müssen, dieses Zeugnis verweigern. Durch diese recht zahlreichen Zeugnisverweigerungen wird den weitestgehenden Vermutungen Tür und Tor geöffnet. In Koblenz ist soeben ein höherer Beamter der Reichsvermögensverwaltung zu mehrmonatiger Gefängnisstrafe verurteilt worden, weil er bei der Vergebung von Lieferungen nicht die Hände sauber hielt.

Bei dem ungewöhnlich großen Ausmaß, mit dem Reich, Staat und Gemeinden mit allen möglichen Zweigen der Wirtschaft verknüpft sind, teils, weil sie selbst große Bedürfnisse haben, teils aber auch deswegen, weil sie im Besitz von großen und kleinen Betrieben sind, sind die Verührungen und Geschäftsverbindungen zwischen Beamten und Wirtschaft weit größer geworden, als vielfach einzelne Verführungen erregen, die nur allzu leicht aus derartigen Verbindungen entstehen. Den Beamten, der dabei erwischt wird, kostet es aber nicht nur die Lebensstellung, sondern er erhält auch seine selbstverständliche hohe Strafe, die allerdings eben nicht so hoch ist wie die, die den Bestecher selbst trifft. Darin liegt eine gewisse Ungerechtigkeit und es ist vor allem im Interesse des Beamten selbst zu begrüßen, daß das Reichsfinanzministerium im Kampf gegen das Bestechungsunwesen eine Maßnahme ergriffen hat, die vielleicht gerade auf Bestechungsverfälschung abzielt einwirken wird. Das Ministerium hat nämlich einen Verpflichtungschein für Behördenlieferanten herausgegeben, der diese Lieferanten finanziell sehr stark bindet. Sie müssen sich durch diesen Schein verpflichten, im Falle einer nachgewiesenen Unforftheit bei der Vergebung einer Lieferung den zwanzigfachen Betrag der gewährten, versprochenen oder angebotenen Verwendung als Vertragsstrafe zu zahlen. Natürlich bleibt auch trotz dieses Versicherungsscheins noch der Auftraggeber berechtigt, strafrechtliche Verfolgung zu beantragen bzw. etwaigen weiteren Schaden geltend zu machen. Der Lieferant muß sich noch besonders verpflichten, weder mittelbar noch unmittelbar Beamten, Angehörigen und Arbeitern oder sonstigen Beauftragten des Reiches oder deren Angehörigen Geschenke zu gewähren oder anzubieten, auch nicht etwa Darlehen. Ferner ist verboten, den Reichsangehörigen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde Geschenke oder Entlohnungen für eine außeramtliche Tätigkeit zu versprechen oder zu gewähren. Selbstverständlich gilt diese Verpflichtung nicht bloß für den unterzeichnenden Lieferanten, sondern auch für jede Person, die er zur Erwerbung oder Ausführung des Auftrages benutzt. Verstoßt er gegen die Verpflichtung, so wird außerdem der abgeschlossene Vertrag hinsichtlich, gleichgültig, wie weit seine Durchführung fortgeschritten ist.

Die Mindesthaftsumme ist tausend Mark — da wird man es sich doch wohl etwas überlegen, ehe man eine Verurteilung unternimmt. Es ist ja traurig, daß das Reich — und hoffentlich ihm nachfolgend auch die Länder und Kommunen — zu solch einem Mittel greifen muß, um dem Bestechungsunwesen entgegenzuwirken. Vielleicht hätte mancher, der getrauscht ist, bisweilen aus Not, sich nicht in Gefahr zu begeben brauchen, wenn die einen solchen Versuch unternehmende Firma gewußt hätte, überaus schwer dafür büßen zu müssen. Besser ist es ja, vorzubeugen als hinterher zu strafen. Aber auch die Geschäftswelt selbst wird diesen Erlaß begrüßen, der unantwärtiger Konkurrenz einen ziemlich festen Riegel vorzuschieben vermag.

Rücktritt der meißnerischen Regierung.

Nach Ablehnung eines Vertrauensvotums. Der Meißner Landtag hat mit 37 gegen 23 Stimmen ein von der Freiwirtschaftlichen Partei und der Deutschen Volkspartei eingebrachtes Vertrauensvotum abgelehnt. Bei der Ablehnung hatten sich Bismarck, Demokraten, Wirtschaftler, Sozialdemokraten und Kommunisten zusammengeschlossen. Ministerpräsident Freiherr von Brandenstein gab namens der Staatsregierung, die sich aus zwei Demokraten und einem Volksparteiler zusammensetzte, eine Erklärung ab, daß das Staatsministerium nicht mehr in der Lage sei, die Geschäfte der Regierung weiterzuführen. Am Donnerstag wird über einen Antrag der bisherigen Regierungsparteien auf sofortige Auflösung des Landtages und Vornahme von Neuwahlen am 29. Juni beraten werden. Die Sozialdemokraten stellen Unterstützung dieses Antrages in Aussicht. Dem Regierungssturz waren ultimative Forderungen des Landtages vorausgegangen, die

Das Gericht für die Fürstenabfindung.

Die Zusammensetzung des Reichssondergerichts.

Verufung der Richter durch den Reichspräsidenten. Der Rechtsausschuß des Reichstages, der in die Spezialdebatte des Fürstenkompromisses eingetreten ist, beschäftigte sich mit § 1 des Kompromissentwurfes, in dem die Zusammensetzung des Reichssondergerichts festgelegt ist. Der Paragraf wurde in unveränderter Fassung angenommen. Dafür stimmten die Vertreter des Zentrums, der Deutschen Volkspartei, der Demokraten und der Wirtschaftlichen Vereinigung. Dagegen stimmten die Bismarckianer und die Kommunisten. Die Sozialdemokraten und die Sozialdemokraten enthielten sich der Stimme.

§ 1 des Kompromissentwurfes hat nunmehr folgenden Wortlaut: „Für verminderte rechtliche Auseinandersetzung und die sonstigen im § 2 bezeichneten Streitigkeiten zwischen einem deutschen Lande und den Mitgliedern des Fürstenhauses, das bis zur Staatsumwälzung des Jahres 1918 in dem Lande regiert hat, wird ein Reichssondergericht bestellt. Vorsitzender des Reichssondergerichts ist der Präsident des Reichsgerichts. Sein Stellvertreter ist ein Senatspräsident beim Reichsgericht. Der Sitz des Gerichts ist Leipzig. Das Reichssondergericht entscheidet in der Besetzung von neun Mitgliedern. Den Vorsitz führt regelmäßig der Präsident des Reichsgerichts, nur im Falle seiner Behinderung sein Stellvertreter. Der Reichspräsident ernannt auf Vorschlag der Reichsregierung den Stellvertreter des Vorsitzenden, die acht weiteren Mitglieder und die notwendigen Stellvertreter. Vier von den weiteren Mitgliedern und deren Stellvertreter müssen Mitglieder von ordentlichen Gerichten oder Verwaltungsgerichten des Reiches oder der Länder sein. Die Mitglieder des Reichssondergerichts sind unabweisbar.“

Sowohl von deutschnationaler wie sozialdemokratischer Seite waren Abänderungsanträge eingegangen. Die Deutschnationalen wünschten insbesondere, daß ein Senat des Reichsgerichtes mit zwei Parteimitgliedern als Sondergericht eingesetzt werden sollte, während von sozialdemokratischer Seite nochmals ein Entzignungsantrag begründet und Beteiligung von Universitätsprofessoren und Anwälten am Sondergericht gewünscht wurde. Diese Abänderungsanträge versielen indessen der Ablehnung.

Dr. Strefemann und der Kronprinz.

Besonders auffallend war eine Rede des sozialdemokratischen Abg. Rosenfeld im Ausschuss, der scharf gegen die Fürsten polemisierte. Nach seiner Behauptung seien die deutschen Fürsten in der Lage, augenblicklich ihr Leben in großartiger Weise weiterzuführen. Der ehemalige deutsche Kronprinz habe eine Villa am Lago Maggiore gepachtet, die aus 15 Räumen bestünde. Abg. Rosenfeld behauptete weiter, daß Außenminister Strefemann bei seinem letzten Erholungsurlaub in der Schweiz dort mit dem früheren deutschen Kronprinzen zusammengetroffen sei und eine Unterhaltung mit ihm gehabt habe. Reichsinitiativ-

minister Dr. Marx vertritt entschieden, daß zwischen Dr. Strefemann und dem Kronprinzen in der Schweiz Verhandlungen stattgefunden hätten, schon weil sie keine Möglichkeit gehabt hätten, miteinander zu sprechen. Auch der volksparteiliche Abg. Scholz erklärte, von dem Außenminister autorisiert worden zu sein, daß keinerlei Zusammenkunft oder Besprechungen mit dem Kronprinzen stattgefunden haben. Abg. Scholz fügte hinzu, daß an sich gegen eine derartige Zusammenkunft nicht das geringste einzuwenden sei. Es sei aber dem besonderen Takt des Kronprinzen und des Außenministers zu verdanken, daß die beiden Herren sich nicht gesprochen haben. Der Minister habe den Kronprinzen lediglich einmal von weitem gesehen. Im übrigen vertrat Dr. Scholz auf nochmalige Vorhaltungen des Abg. Rosenfeld die Meinung, daß es ein einfaches Gebot jedes Menschenrechtes sei, auch mit einem Menschen zu sprechen, der einmal Kronprinz gewesen sei. Das sei kein Minister nehmen lassen, besonders wenn es sich um Besprechungen über die Verhältnisse des betreffenden Menschen zum Staate handele.

Die Volksinitiative und Aufwertung.

Ein Beschluß der Reichsregierung.

Eigener Fernsprechkreis des Wilsdruffer Tageblattes. Berlin, 21. April. Amlich wird zu der heutigen Kabinettsberatung mitgeteilt: Zur Vermeidung von Zweifeln hat die Reichsregierung beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den klar gestellt wird, daß ein Volksentscheid über Gesetzwürfe, die die Folgen der Geldentwertung regeln sollen, nur durch den Reichspräsidenten veranlaßt werden kann. Durch diese Regelung wird die Frage der Auseinandersetzung der Länder mit den ehemals regierenden Fürstentümern und damit das bereits schwebende Volksentscheidungsverfahren nicht berührt. Nach Reichsrecht ist der Weg der Volksentscheidung insofern beschränkt, als über den Haushaltplan über Abgabengesetze und Besoldungsordnungen nur der Reichspräsident einen Volksentscheid veranlassen kann. Damit sind auch die Gesetzwürfe der bezeichneten Art dem Volksbegehren entzogen. Dies ist geschehen, weil derartige Gesetze nicht aus dem Zusammenhang mit dem gesamten Steuer- und Wirtschaftspläne herausgenommen werden können. Die vor und während der Geldentwertung begründeten Rechtsverhältnisse sind im Aufwertungsgesetz und im Gesetz über die Abfindung öffentlicher Anleihen im Zusammenhang geordnet. Der Gesamtkomplex dieser Gesetze bedingt maßgebend den Haushalt des Reiches, den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden, wie überhaupt das gesamte öffentliche Finanzwesen. Er ist insbesondere auch die Grundlage unserer Währung. Solche Gesetze müssen, wenn nicht die ganze deutsche Wirtschaft auf das verhängnisvollste erschüttert werden soll, dem Haushaltplan und den Abgabengesetzen gleich geachtet werden. Bei sinngemäßer Auslegung des Artikels 73 Absatz 4 der Reichsverfassung müssen daher Gesetze, die die Folgen der Geldentwertung regeln, hinsichtlich der Volksinitiative den gleichen Bestimmungen unterworfen sein, wie Gesetzwürfe, die den Haushaltplan und die Abgabenregelung unmittelbar zum Gegenstand haben.

schafft in Paris von der Verhaftung bisher nichts bekannt. Nach Eintreffen der Nachricht im Laufe des Mittwochs hat sich sofort ein Legationsrat nach dem Quai d'Orsay begeben, um dort die notwendige Aufklärung zu erhalten. Justizminister Laval und der Chef der Sicherheitspolizei von Paris hatten nach ihren Aussagen ebenfalls keine Kenntnis von der Verhaftung.

Freilassung des Karlsruher Landrates Schaible.

Eigener Fernspr. dienste des Wilsdruffer Tageblattes. Karlsruhe, 21. April. Wie der Telegraphen-Union von unterrichteter Seite mitgeteilt wird, wurde der Karlsruher Landrat Schaible, der in Paris festgenommen worden war, heute abend auf freien Fuß gesetzt. Landrat Schaible wird sofort die Heimreise nach Deutschland antreten. Man wird seine Rückkehr abwarten müssen, um den näheren Grund seiner Festnahme zu erfahren.

Deutschlands Reichsehrenmal.

Ein Ehrenhain für die toten Helden. Der Reichskunstwart Dr. Redtlob unternimmt zurzeit eine Studienreise durch Mitteldeutschland, um eine geeignete Gegend zur Errichtung eines Ehrenhains für die im Weltkrieg gefallenen Deutschen ausfindig zu machen. Demnach scheint der Vorschlag, die Hauptwache in Berlin zu einem Ehrenhain für Deutschlands gefallene Krieger umzugestalten, wofür sich auch der Reichspräsident ausgesprochen hatte, endgültig fallen gelassen worden zu sein. Der geplante Ehrenhain soll mda-

Ein deutscher Landrat in Paris verhaftet.

Ein Schritt der deutschen Regierung. Der Landrat des Amtsbezirks Karlsruhe, Schaible, der sich vor einiger Zeit zu einem kurzen Urlaubsaufenthalt nach Paris begeben hat, ist dort verhaftet worden. Landrat Schaible hat die Nachricht von seiner Verhaftung in einem Brief an seine hiesige Dienststelle mitgeteilt. Wie daraus hervorgeht, befindet sich Herr Schaible schon seit einigen Tagen in Haft. Über die Gründe der Verhaftung enthält der Brief keine Mitteilung. Landrat Schaible ist während des Krieges Verwaltungschef für Flandern mit dem Sitz in Antwerpen gewesen. Man hält es in Karlsruhe nicht für ausgeschlossen, daß Schaible auf irgendeine Denunziation hin festgenommen worden ist, die vielleicht vom Eschlag ausgeht. Die amtlichen Stellen haben sofort alle Schritte getan, um Aufklärung über die Gründe der Verhaftung zu erhalten und die Freilassung des Verhafteten durchzusetzen. Wie weiter bekannt wird, war auch der deutschen Bot-